

# **Kleines Wörterbuch der Grundbegriffe des Handelsrechts**

Anna Vlčková

---

Bachelorarbeit  
2015



**Tomas Bata University in Zlín**  
Faculty of Humanities

---

Univerzita Tomáše Bati ve Zlíně  
Fakulta humanitních studií  
Ústav moderních jazyků a literatur  
akademický rok: 2014/2015

## ZADÁNÍ BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

(PROJEKTU, UMĚLECKÉHO DÍLA, UMĚLECKÉHO VÝKONU)

Jméno a příjmení: **Anna VLČKOVÁ**  
Osobní číslo: **H10567**  
Studijní program: **B7310 Filologie**  
Studijní obor: **Německý jazyk pro manažerskou praxi**  
Forma studia: **prezenční**

Téma práce: **Malý slovník základních pojmů obchodního práva**

Zásady pro vypracování:

Obecná charakteristika německého obchodního práva  
Vypracování přehledu smluv používaných v obchodním styku a jejich stručný popis  
Vypracování slovníku nejčastějších obchodních pojmů  
Ukázka překladu jedné typové smlouvy  
Jazykový rozbor smlouvy s vysvětlením právních pojmů

Rozsah bakalářské práce:

Rozsah příloh:

Forma zpracování bakalářské práce: **tištěná/elektronická**

Seznam odborné literatury:

CREIFELDS, Carl. Rechtswörterbuch von Carl Creifelds. München: C.H. Beck Verlag, 2002. ISBN 978-3-406-59578-3.

KÖBLER, Gerhard. Juristisches Wörterbuch: Für Studium und Ausbildung. München: Vahlen, 2007. ISBN 978-3800634156.

MARKHARDT, Heidemarie. Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie. Frankfurt: Peter Lang, 2009. ISBN 978-3631599723.

SIMON, Heike. Einführung in das deutsche Recht und die Rechtssprache. 5. Aufl. München: Beck, 2012. ISBN 978-340-6636-585.

Vedoucí bakalářské práce:

**Mgr. Renata Šilhánová, Ph.D.**

Ústav moderních jazyků a literatur

Datum zadání bakalářské práce:

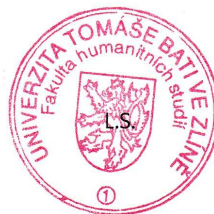
**28. listopadu 2014**

Termín odevzdání bakalářské práce:

**7. května 2015**

Ve Zlíně dne 6. ledna 2015

  
doc. Ing. Anežka Lengálová, Ph.D.  
děkanka



  
PhDr. Katarína Nemčoková, Ph.D.  
ředitelka ústavu

## PROHLÁŠENÍ AUTORA BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

Beru na vědomí, že

- odevzdáním bakalářské práce souhlasím se zveřejněním své práce podle zákona č. 111/1998 Sb. o vysokých školách a o změně a doplnění dalších zákonů (zákon o vysokých školách), ve znění pozdějších právních předpisů, bez ohledu na výsledek obhajoby <sup>1)</sup>;
- beru na vědomí, že bakalářská práce bude uložena v elektronické podobě v univerzitním informačním systému dostupná k nahlédnutí;
- na moji bakalářskou práci se plně vztahuje zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, zejm. § 35 odst. 3 <sup>2)</sup>;
- podle § 60 <sup>3)</sup> odst. 1 autorského zákona má UTB ve Zlíně právo na uzavření licenční smlouvy o užití školního díla v rozsahu § 12 odst. 4 autorského zákona;
- podle § 60 <sup>3)</sup> odst. 2 a 3 mohu užít své dílo – bakalářskou práci - nebo poskytnout licenci k jejímu využití jen s předchozím písemným souhlasem Univerzity Tomáše Bati ve Zlíně, která je oprávněna v takovém případě ode mne požadovat přiměřený příspěvek na úhradu nákladů, které byly Univerzitou Tomáše Bati ve Zlíně na vytvoření díla vynaloženy (až do jejich skutečné výše);
- pokud bylo k vypracování bakalářské práce využito softwaru poskytnutého Univerzitou Tomáše Bati ve Zlíně nebo jinými subjekty pouze ke studijním a výzkumným účelům (tj. k nekomerčnímu využití), nelze výsledky bakalářské práce využít ke komerčním účelům.

Prohlašuji, že

- elektronická a tištěná verze bakalářské práce jsou totožné;
- na bakalářské práci jsem pracoval samostatně a použitou literaturu jsem citoval. V případě publikace výsledků budu uveden jako spoluautor.

Ve Zlíně 6.5.2015

Anna Pěšková

*1) zákon č. 111/1998 Sb. o vysokých školách a o změně a doplnění dalších zákonů (zákon o vysokých školách), ve znění pozdějších právních předpisů, § 47b Zveřejňování závěrečných prací:*

*(1) Vysoká škola nevydělečně zveřejňuje disertační, diplomové, bakalářské a rigorózní práce, u kterých proběhla obhajoba, včetně posudků oponentů a výsledku obhajoby prostřednictvím databáze kvalifikačních prací, kterou spravuje. Způsob zveřejnění stanoví vnitřní předpis vysoké školy.*

(2) *Disertační, diplomové, bakalářské a rigorózní práce odevzdané uchazečem k obhajobě musí být též nejméně pět pracovních dnů před konáním obhajoby zveřejněny k nahlázení veřejnosti v místě určeném vnitřním předpisem vysoké školy nebo není-li tak určeno, v místě pracoviště vysoké školy, kde se má konat obhajoba práce. Každý si může ze zveřejněné práce pořizovat na své náklady výpisy, opisy nebo rozmnoženiny.*

(3) *Platí, že odevzdáním práce autor souhlasí se zveřejněním své práce podle tohoto zákona, bez ohledu na výsledek obhajoby.*

2) *zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, § 35 odst. 3:*

(3) *Do práva autorského také nezasahuje škola nebo školské či vzdělávací zařízení, užije-li nikoli za účelem přímého nebo nepřímého hospodářského nebo obchodního prospěchu k výuce nebo k vlastní potřebě dílo vytvořené žákem nebo studentem ke splnění školních nebo studijních povinností vyplývajících z jeho právního vztahu ke škole nebo školskému či vzdělávacímu zařízení (školní dílo).*

3) *zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, § 60 Školní dílo:*

(1) *Škola nebo školské či vzdělávací zařízení mají za obvyklých podmínek právo na uzavření licenční smlouvy o užití školního díla (§ 35 odst.*

3). *Odpírá-li autor takového díla udělit svolení bez vážného důvodu, mohou se tyto osoby domáhat nahrazení chybějícího projevu jeho vůle u soudu. Ustanovení § 35 odst. 3 zůstává nedotčeno.*

(2) *Není-li sjednáno jinak, může autor školního díla své dílo užít či poskytnout jinému licenci, není-li to v rozporu s oprávněnými zájmy školy nebo školského či vzdělávacího zařízení.*

(3) *Škola nebo školské či vzdělávací zařízení jsou oprávněny požadovat, aby jim autor školního díla z výdělku jim dosaženého v souvislosti s užitím díla či poskytnutím licence podle odstavce 2 přiměřeně přispěl na úhradu nákladů, které na vytvoření díla vynaložily, a to podle okolností až do jejich skutečné výše; přitom se přihlédne k výši výdělku dosaženého školou nebo školským či vzdělávacím zařízením z užití školního díla podle odstavce 1.*

## **ABSTRACT**

Meine Bachelorarbeit habe ich in zwei Teile gegliedert, in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil setzt sich aus fünf Kapiteln zusammen: Deutsches Handelsrecht, Struktur des deutschen Rechtssystems, Fachsprache allgemein, Rechtliche Texte und Die verschiedenen Verträge im Überblick. Im praktischen Teil, der drei Kapitel enthält, befinden sich ein Kleines Wörterbuch der Grundbegriffe des Handelsrechts (Substantive und Verben) und eine Analyse des Kaufvertrags.

**Schlüsselwörter:** Fachsprache, Rechtssprache, Rechtssystem, Wörterbuch, Vertrag, Handelsrecht

## **ABSTRACT**

I dividend my Bachelor Thesis into two parts, theoretical and practical. The theoretical part consists of five chapters: German Business Law, the Structure of Legal System in Germany, Specialized Language in general, Legal Texts and Overview of Contracts. The practical part contains three chapters and there are: A Small Glossary of Basic Concepts of Business Law (nouns and verbs) and An Analysis of Contract of Purchase.

**Keywords:** specialized language, legal language, legal system, glossary, contract, business law

## **DANKSAGUNG**

Hiermit möchte ich der Leiterin meiner Bachelorarbeit, Mgr. Renata Šilhánová, Ph.D. herzlich für Ihre wertvollen Ratschläge, fachkundige Führung und die Zeit danken, die sie mir beim Schreiben meiner Arbeit gewidmet hat.

„Ein Staat ohne Recht ist wie ein Leib ohne Seele.“

Deutsches Sprichwort

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>I THEORETISCHER TEIL</b> .....	<b>11</b>
<b>1 DEUTSCHES HANDELSRECHT</b> .....	<b>12</b>
<b>2 STRUKTUR DES DEUTSCHEN RECHTSSYSTEMS</b> .....	<b>14</b>
<b>3 FACHSPRACHE ALLGEMEIN</b> .....	<b>15</b>
<b>4 RECHTLICHE TEXTE</b> .....	<b>19</b>
<b>5 DIE VERSCHIEDENEN VERTRÄGE IM ÜBERBLICK</b> .....	<b>24</b>
5.1 KAUFVERTRAG .....	25
5.2 SCHENKUNGSVERTRAG .....	25
5.3 LEIHVERTRAG .....	26
5.4 DARLEHENSVERTRAG.....	26
5.5 DIENSTVERTRAG .....	27
5.6 ARBEITSVERTRAG .....	28
5.7 WERKVERTRAG.....	28
5.8 MIETVERTRAG.....	29
5.9 PACTVERTRAG .....	29
5.10 LEASINGVERTRAG .....	30
5.11 VERSICHERUNGSVERTRAG .....	30
5.12 KONTOVERTRAG .....	31
<b>II PRAKTISCHER TEIL</b> .....	<b>33</b>
<b>6 KLEINES WÖRTERBUCH DER GRUNDBEGRIFFE DES HANDELSRECHTS – SUBSTANTIVE</b> .....	<b>34</b>
<b>7 KLEINES WÖRTERBUCH DER GRUNDBEGRIFFE DES HANDELSRECHTS – VERBEN</b> .....	<b>43</b>
<b>8 BEISPIEL DER ANALYSE UND ERLÄUTERUNG ÜBERSETZUNG EINES TYPENVERTRAGS</b> .....	<b>52</b>
<b>SCHLUSSBETRACHTUNG</b> .....	<b>63</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>64</b>



## **EINLEITUNG**

Das Thema meiner Bachelorarbeit lautet Kleines Wörterbuch der Grundbegriffe des Handelsrechts.

Ich habe dieses Thema gewählt, weil ich an der Thomas Bata Universität den Studiengang Deutsch für die Managerpraxis studiere. Die Fächer wie Grundlagen des Rechts, Handelsrecht, Handel und Finanzen in der Firma, Betriebswirtschaftslehre oder Fachsprache wurden für meine Arbeit sehr wichtig.

Meine Bachelorarbeit besteht aus zwei Teilen. Es handelt sich um den theoretischen und den praktischen Teil. Die Arbeit gliedert sich in Kapitel, die dann weiter in Unterabschnitte aufgeteilt sind.

Das Ziel meines theoretischen Teils ist es, die Problematik des deutschen Handelsrechts kurz zu erklären und die Fachsprache, in diesem Fall die Rechtssprache, vorzustellen. Es gibt mehrere Fragen zum Beantworten. Zum Beispiel: Warum ist eigentlich die Fachsprache so schwer? Ist sie überhaupt schwer? Existieren irgendwelche Besonderheiten? Kann man die Rechtstexte auch spezifizieren?

Das letzte Kapitel enthält ein Verzeichnis der Handelsverträge und deren kurze Beschreibung. Dieses Kapitel halte ich für wichtig. Ein Vertrag ist nämlich der Grundpfeiler des Rechts und genau hier kommt man mit der „Fachsprache“ oder selbstverständlich „Rechtssprache“ zur Berührung. Die Menschen werden dann wissen, wie sie die Verträge richtig benutzen sollen.

Mein praktischer Teil besteht aus zwei Bereichen. Der erste Bereich ist ein Wörterbuch der Grundbegriffe des Handelsrechts. Diese Vokabeln betreffen Unternehmen, Firmengründung, Geschäftsbücher (Buchhaltung), Wirtschaft, Verträge kommerziellen Charakters (z. B. Versicherungen, Bankverträge, Provisionsvereinbarungen, Handelsvertretung, Versandaufträge, Wertpapierhandel), Gericht, Wertpapierbörse, unlauteren Wettbewerb, Kapitalmarkt und Industrie-Immobilien.

Das Ziel dieses Teils war es, ein praktisches Wörterbuch zusammenzustellen. Man kann hier den Grundwortschatz des Handelsrechts und den Wortschatz der den Verträgen beträgt (siehe nächstes Kapitel) finden. Die Arbeit wird mit einer Analyse des Kaufvertrags abge-

geschlossen. Es werden hier alle wichtigen Bestandteile des Kaufvertrags besprochen. Dieser „Vertrag“ dient als Muster für einen offiziellen Vertrag. Da die Manager keine Juristen sind, brauchen sie auch keine Details.

## **I. THEORETISCHER TEIL**

## 1 DEUTSCHES HANDELSRECHT

Sowohl das tschechische als auch das deutsche Recht haben die gleichen Wurzeln im römischen Recht und werden beide dem Römisch-germanischen Rechtssystem zugeordnet. Vor allem im Bereich der rechtlichen Regelung der Gewerbetätigkeit sind viele Konzeptionen und konkrete Normen sehr ähnlich. Bei der Ausarbeitung zum Beispiel des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde vieles dem österreichischen und insbesondere dem deutschen Recht entnommen.<sup>1</sup> (Dr.Molnár und Partners Consulting, 2012)

Die Tatsache, dass das deutsche Rechtssystem diesem tschechischen ähnlich ist, finde ich sehr positiv. In dieser Zeit treten viele tschechische Firmen auf dem deutschen Markt ein und deshalb ist für sie notwendig diese Rechtssysteme zu kennen.

Im Gegensatz zur bestehenden rechtlichen Regelung der Gewerbetätigkeit in der Tschechischen Republik ist jedoch die rechtliche Regelung der Gewerbetätigkeit in Deutschland komplizierter. Sie wird nicht nur vom Bürgerlichen Gesetzbuch und vom Handelsgesetzbuch, sondern auch von weiteren Gesetzen geregelt, deren entsprechende Bestimmungen im tschechischen Recht zumeist bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sind. Dies sind zum Beispiel Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weitere.<sup>2</sup> (Dr.Molnár und Partners Consulting, 2012)

In den komplizierteren Fällen ist es besser, wenn sich tschechische Firmen an die Spezialisten wenden. Als ein tschechisches Beispiel kann ich z. B. Dr. Molnár + Partners Consulting GmbH. in Prag nennen.

Die wichtigen Gewerbetätigkeit regelnden deutsche Gesetze stammen noch aus dem neunzehnten Jahrhundert (HGB von 1897, BGB von 1896 und GmbH-Gesetz von 1892). Ob-

---

<sup>1</sup>Německé právo: Německé obchodní právo. *Německé právo: Německé obchodní právo* [online]. 2012 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.nemeckepravo.cz/2/37-nemecke-pravo-obecne/97-nemecke-obchodni-pravo.html> (die Bemerkung: Es handelt um das Zitat in der Übersetzung)

<sup>2</sup>Německé právo: Německé obchodní právo. *Německé právo: Německé obchodní právo* [online]. 2012 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.nemeckepravo.cz/2/37-nemecke-pravo-obecne/97-nemecke-obchodni-pravo.html> (die Bemerkung: Es handelt um das Zitat in der Übersetzung)

wohl sie oft novelliert wurden, enthalten sie viele Archaismen und die Rechtspraxis erzwingt eine freiere Auslegung verschiedener Bestimmungen, die unserer Zeit nicht mehr entsprechen. In der deutschen Rechtspraxis besitzen daher ebenfalls die Gerichtentscheidungen besondere Bedeutung, die das deutsche Handelsrecht "modernisieren".<sup>3</sup> (Dr.Molnár und Partners Consulting, 2012)

Diese Situationen sind leider oft das Problem. Anwälte, die diese Fälle lösen, sollen die aktuelle Situation kennen, nun es ist nicht immer so.

Die Normen des EU-Rechts, die EG-Verordnungen und EG-Beschlüsse, gelten auch im deutschen Recht, ohne dass sie Bestandteil des deutschen Rechtssystems geworden sind, das heißt, ohne dass sie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden. EU-Vorschriften regeln Fragen wie Zoll-, Transport- und Handelsdokumente, Arbeitsweise und Zuständigkeiten der Gerichte usw. EG-Beschlüsse sind meist für bestimmte Empfänger bestimmt, wie zum Beispiel für einzelne EU-Mitgliedstaaten oder Unternehmen in bestimmten Branchen. Die Kenntnis dieser Normen ist daher beim Handel mit deutschen Partnern nützlich. Das deutsche Rechtssystem wird auch von den EU-Richtlinien beeinflusst, die festlegen, welche Ziele in einem bestimmten Bereich und in welcher Frist im Mitgliedstaat erreicht werden sollten. Der Inhalt der Richtlinien muss also in das nationale Rechtssystem transformiert werden.<sup>4</sup> (Dr.Molnár und Partners Consulting, 2012)

Das Recht der Europäischen Union hat manches vereinfacht. Einige Normen wurden konsolidiert und jetzt sind sie die Bestandteile der verschiedenen Rechtsordnungen.

Das deutsche Handelsrecht ist daher dem tschechischen Recht sehr ähnlich. Umso tückischer können deshalb kleine Unterschiede sein.<sup>5</sup> (Dr.Molnár und Partners Consulting, 2012)

---

<sup>3</sup>Německé právo: Německé obchodní právo. *Německé právo: Německé obchodní právo* [online]. 2012 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.nemeckepravo.cz/2/37-nemecke-pravo-obecne/97-nemecke-obchodni-pravo.html> (die Bemerkung: Es handelt um das Zitat in der Übersetzung)

<sup>4</sup>ebenda

<sup>5</sup>ebenda

## 2 STRUKTUR DES DEUTSCHEN RECHTSSYSTEMS

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Staat, der heute 16 Länder und freie Städte vereint, die im Prinzip die gleiche Stellung haben. Das Verhältnis dieser Länder und freien Städte zueinander und zum Bund wird als kooperativer Föderalismus bezeichnet. Das bedeutet in etwa, dass sowohl die Länder und freien Städte als auch der Bund allgemein relativ autonome, unabhängige Subjekte sind, die jedoch eng miteinander verbunden sind und zusammenarbeiten.<sup>6</sup> (Dr.Molnár und Partners Consulting, 2012)

Im gesetzgebenden Bereich werden vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (der Verfassung) drei Sphären bestimmt. Es gibt eine ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, in dessen Rahmen nur der Bundestag und der Bundesrat bestimmte Gesetze erlassen können. Es sind dies vor allem Gesetze in den Bereichen Außenpolitik, Verteidigung, Bahn- und Luftverkehr, Post und Telekommunikation, aber auch rechtlicher Schutz der Gewerbe und dergleichen.<sup>7</sup> (Dr.Molnár und Partners Consulting, 2012)

In der Exekutive werden im Gegenteil mehr Kompetenzen auf die Länder übertragen, und zwar in jenen Bereichen, die von Bundesgesetzen geregelt werden. Die Bundesbehörden üben die Verwaltung nur in solchen Bereichen wie Militär und Außenpolitik aus, außerdem zu einem erheblichen Teil bei Polizei, Finanz- und Arbeitsämtern usw.<sup>8</sup> (Dr.Molnár und Partners Consulting, 2012)

Die einzelnen Bundesländer haben deshalb ihre eigenen Verwaltungsorgane, die von den Landesregierungen geleitet werden. Jedes Land hat zum Beispiel sein Justizministerium, in dessen Zuständigkeitsbereich auch die Arbeit der Gerichte gehört.<sup>9</sup> (Dr.Molnár und Partners Consulting, 2012)

---

<sup>6</sup>Německé právo: Struktura právního systému. *Německé právo: Struktura právního systému* [online]. 2012 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.nemeckepravo.cz/2/37-nemecke-pravo-obecne/109-struktura-pravniho-systemu.html> (die Bemerkung: Es handelt um das Zitat in der Übersetzung)

<sup>7</sup>ebenda

<sup>8</sup>ebenda

<sup>9</sup>ebenda

### 3 FACHSPRACHE ALLGEMEIN

Deutsch ist eine westgermanische Sprache, die etwa 200 Millionen Menschen weltweit sprechen. In Europa ist Deutsch die Muttersprache für etwa 100 Millionen Menschen und die am häufigsten gesprochene Sprache nach Russisch. In der Europäischen Union ist es die verbreitetste Muttersprache. Deutsch ist auch eine der 10 am meisten verwendeten Sprachen der Welt.

Um die Wende zum 21. Jahrhundert kann man eine stärkere Spezialisierung menschlicher Kenntnisse und Tätigkeiten beobachten. Natürlich entwickeln sich die Bereiche Technik, Medizin, Wirtschaft, Kultur, Politik oder Verwaltung. Vor diesem Hintergrund kommt dem Gebrauch der Sprache als einem Mittel der fachlichen Verständigung eine besondere Bedeutung zu.<sup>10</sup>

Die bekannteste Definition der Fachsprache stammt aus der Mitte der 70er Jahre von Lothar Hoffmann: „Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.“ (Hoffmann, 1976)

Und was ist unter „*Fach*“ zu verstehen? Es handelt sich ganz offenbar um einen Begriff, der im soziokulturellen Zusammenhang der modernen Forschung zwar evident, nicht aber ausreichend definierbar ist. Zum Beispiel geben einige deutsche Wörterbücher für das Wort „*Fach*“ solche Synonyme wie Fachwissenschaft, Fachgebiet, Fachrichtung, Fachbereich, Ressort, Sachgebiet oder Reich an.

Eine weitere Frage ist, ob man unter Fachsprache ein einheitliches oder ein mehrheitliches Sprachsystem versteht, genauer ob von „*der Fachsprache*“ oder besser von „*den Fachsprachen*“ zu sprechen ist.

---

<sup>10</sup>The World Factbook: Germany. *The World Factbook: Germany* [online]. 2014, 22.6. [cit. 2015-03-29]. Dostupné z: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/gm.html>

Bei der Fachsprache ist eine höhere Beschreibungsgenauigkeit sehr wichtig. Eine funktionale Eigenschaft, die Fachsprachen am häufigsten zugeschrieben wird, ist die Klarheit. Vor allem die Bedeutung des Wortschatzes. Weiter ist auch auf die Verständlichkeit hinzuweisen. Fachsprache gestattet eine möglichst fehlerfreie Vermittlung fachlicher Kenntnisse.<sup>11</sup>

Ende der 80er Jahre definiert Hoffmann nicht mehr Fachsprache, sondern vielmehr „*Fachtext*“: „Der Fachtext ist Instrument und Resultat der im Zusammenhang mit einer spezialisierten gesellschaftlich-produktiven Tätigkeit ausgeübten sprachlich-kommunikativen Tätigkeit, er besteht aus einer endlichen, geordneten Menge logisch, semantisch und syntaktisch kohärenter Sätze, oder satzwertiger Einheiten, die als komplexe sprachliche Zeichen komplexen Propositionen im Bewusstsein des Menschen und komplexen Sachverhalten in der objektiven Realität entsprechen.“ (Hoffmann, 1984)

Anfang der 90er Jahre definiert Hoffmann die „*Fachkommunikation*“: „Fachkommunikation ist die von außen oder von innen motivierte bzw. stimulierte, auf fachliche Ereignisse oder Ereignisabfolgen gerichtete Exteriorisierung und Interiorisierung von Kenntnissystemen und kognitiven Prozessen, die zur Veränderung der Kenntnissysteme beim einzelnen Fachmann und in ganzen Gemeinschaften von Fachleuten führen.“ (Hoffmann, 1993) Das System einer Fachsprache entspricht den kognitiven Anlagen des Menschen und kann erst anhand dieser hinreichend erklärt werden. (Roelcke, 2010)

Weiter sind für die Fachsprachenentwicklung vor allem vier Bereiche menschlicher Kognition wichtig. Erstens menschliche Vernunft und Kenntnisse, zweitens Abstraktion und Konkretisation der Verfahren und Verallgemeinerung, drittens Assoziation und Dissoziation innerhalb des menschlichen Denkens und viertens Interiorisierung und Exteriorisierung von Kenntnissen. (Roelcke, 2010)

---

<sup>11</sup> FLUCK, Hans-Rüdiger. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. 5., überarb. u.erw. Aufl. Tübingen: Francke, 1996. ISBN 38-252-0483-9.



Es bietet sich die Frage an, was bedeutet eigentlich „*Fachwort*“ oder „*Fachwortschatz*“. Als gute Definition wäre zu nennen: „Ein Fachwort ist die kleinste bedeutungstragende und zugleich frei verwendbare sprachliche Einheit, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs gebraucht wird.“ (Roelcke, 1999) Oder eine andere Definition: „Ein Fachwortschatz ist eine Menge solcher kleinster bedeutungstragender und zugleich frei verwendbarer sprachlicher Einheiten, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs gebraucht werden.“ (Roelcke, 1999, S.50).

Als Fachtextwort kann man die kleinste bedeutungstragende und auch frei benutzbare sprachliche Einheit verstehen, die innerhalb der Kommunikation eines menschlichen Tätigkeitsbereichs im Rahmen eines geäußerten Textes gebraucht wird. Der Fachtextwortschatz ist dementsprechend als die Menge aller Fachtextwörter dieser Textäußerung aufzufassen.<sup>12</sup>

Wichtig ist auch zu klären, wie die Fachsprache gegliedert werden kann. Es existieren bestimmte Klassifikationselemente, nach denen diese Gruppen aufgeteilt werden. Es sind dies verschiedene Fächer und Fachbereiche. Wir kennen z.B. künstlerische Prosa, Literaturwissenschaft, Pädagogik, Philosophie, Ökonomie der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, Landwirtschaftswissenschaft, Tierzucht und Veterinärmedizin, Bauwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Medizin, Chemie, Physik, Mathematik und selbstverständlich Rechtswissenschaft (siehe nächstes Kapitel).<sup>13</sup>

In dieser Zeit finde ich Fachsprache sehr wichtig. Die Firmen handeln sehr oft mit dem Ausland, die Märkte sind offen und deshalb brauchen Spezialisten, die die Fremdsprachen kennen.

Die Fachsprachen, jetzt denke ich allgemein, sind viel zu schwer. Z. B. Sprachen für Handel. Man muss nicht nur sprachliche Problematik können, sondern auch Fachtauglichkeit

---

<sup>12</sup> ROELCKE, Von Thorsten. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. 2., durchges. Aufl. Berlin: Erich Schmidt, 2005. ISBN 978-350-3079-384.

<sup>13</sup> ebenda

haben. Das ist meistens Problem. Entweder kann der Mensch Sprache oder fachliche Kenntnisse.

In dieser Zeit hat Europäische Union Probleme. Die Firmen können Dotationsprogramme ausnutzen. Die Ausbildung der Angestellten ist ihre Gelegenheit. Weitere Möglichkeit ist es, qualifizierte Übersetzer anzusprechen. Meistens ist es aber viel zu teuer.

Wir können bemerken, dass die Schulen und auch die Eltern die Fremdsprachen vorziehen. Ich hoffe, in der Zukunft wird diese Situation schon besser und mehrere Leute werden die Fremdsprachen können.

## 4 RECHTLICHE TEXTE

In Deutschland ist die hauptsächliche Rechtsquelle das geschriebene Recht. Zu dem geschriebenen Recht gehören vor allem Rechtssätze, die sich danach unterscheiden, wer sie erlassen hat und wo sie gelten. Sie nehmen eine unterschiedliche Stellung ein, die dann von Bedeutung ist, wenn ihr Inhalt kontrovers ist. Ganz oben stehen das Grundgesetz und die Verfassungen der Länder und selbstverständlich auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Einen Rang darunter befinden sich die formellen Bundesgesetze, die der Bundestag erlässt, und die Landesgesetze. Ganz unten sind dann die Verordnungen und Satzungen, die von der Bundesregierung oder den Landesregierungen erlassen werden. Aber wesentlich dabei ist, dass diese nur dann gelten, wenn die Regierungen dazu in einem formellen Gesetz ermächtigt werden. Werden diese Rechtsvorschriften vom Bund erlassen, dann gelten sie in der ganzen Bundesrepublik. Widersprechen einander Vorschriften des Bundes und Vorschriften eines Landes, so gilt immer der Vorrang des Bundesrechts.<sup>14</sup>

Auch in Deutschland bestehen viele Gesetzessammlungen und wir müssen stets die richtige auswählen. Übersetzungen deutscher Gesetzestexte in zahlreiche Fremdsprachen gibt das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung heraus.

Das genaue Zitieren der auf einen aktuellen Sachverhalt anzuwendenden Gesetzesbestimmung besitzt im deutschen Recht große Bedeutung.

Rechtssätze werden in der Regel in Paragraphen oder Artikel gegliedert. Zu einem Artikel können mehrere Paragraphen gehören. Oft wird ein Paragraph oder Artikel weiter in Absätze gegliedert. Ein Absatz kann mehrere Sätze enthalten. Die Anordnung der Rechtssätze stellt auch ein Mittel der systematischen Interpretation des Norminhalts dar.<sup>15</sup>

Für die Juristen besitzen die Kommentare die größte praktische Bedeutung. Sie erklären die Gesetze oder andere Rechtsnormen in der Reihenfolge der Paragraphen. Ferner stellen sie

---

<sup>14</sup> SIMON, Heike. *Einführung in das deutsche Recht und die Rechtssprache*. 5. Aufl. München: Beck, 2012. ISBN 978-340-6636-585.

<sup>15</sup> ebenda

die Auslegung der Vorschriften dar und klären Zweifelsfragen. Der Umfang und die Gewichtung unterscheiden sich nach der Wichtigkeit des Gesetzes. Ziel der Kommentare ist es, alle Fragen vollständig zu erörtern. Diese Methoden sind in der Praxis sehr effektiv.

Außerdem existieren auch Lehrbücher. Sie stellen eine bestimmte Problematik systematisch dar. Ebenso begegnen wir Monographien. Es handelt sich um Dissertationen oder Habilitationsschriften. Sie behandeln nicht ein ganzes Rechtsgebiet, sondern eine einzelne wichtige Rechtsfrage, z. B. den Schadensersatz bei Verletzung der persönlichen Ehre oder die Formvorschriften bei Grundstücksgeschäften. In der Gesetzgebung bleiben die Monographien oft nicht ohne Wirkung. Ferner sind juristische Zeitschriften für die Praxis sehr wichtig. Sie bieten den Lesern neue aktuelle Themen, Kritik von Juristen, informieren über das Jurastudium oder behandeln bestimmte Gerichtsentscheidungen. Zeitschriften und Zeitungen dürfen Datum, Aktenzeichen oder die Namen der Partei nicht anführen. Viele neuere Entscheidungen können wir auch im Internet finden (z. B. [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) oder [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)). Weitere interessante Internetseiten sind [www.jura-lotse.de](http://www.jura-lotse.de) oder [www.ratgeberrecht.de](http://www.ratgeberrecht.de).<sup>16</sup>

In der Rechtssprache kennen wir unterschiedliche Arten der Auslegung. Erstens die wörtliche Auslegung, die nach dem Wortsinn fragt. Für diese Methoden sind die Erkenntnisse von Sprachwissenschaftlern notwendig. Zweitens unterscheiden wir die systematische Auslegung nach der Stellung der auszulegenden Vorschrift im Gesetz und in der Rechtsordnung, drittens die historische Auslegung, die die Gesetzesunterlagen zur Hilfe zieht. Selbstverständlich gibt es noch viele weitere Auslegungen.<sup>17</sup>

Juristische Sprache ist für die breite Öffentlichkeit oft nur schwer verständlich. Aber dieses Problem besteht nicht nur bei der Rechtssprache, sondern auch bei anderen Fachsprachen. Dies beruht auf der großen Anzahl an sprachlichen Fachbezeichnungen (Ausdrücken mit zahlreichen Bedeutungen) und der besonderen Terminologie.

---

<sup>16</sup> SIMON, Heike. *Einführung in das deutsche Recht und die Rechtssprache*. 5. Aufl. München: Beck, 2012. ISBN 978-340-6636-585.

<sup>17</sup> ebenda

Die Gerichtssprache in Deutschland ist Deutsch. Dies können wir im Gerichtsverfassungsgesetz finden. Die juristische Fachsprache zeichnet sich durch hohe Abstraktion, eigene Begriffe und einen langwierigen Stil mit langen Sätzen und vielen Substantiven aus. Der spezielle juristische Wortschatz ist sehr schwierig. Einige juristische Begriffe stammen noch aus der Rechtstradition und werden im Hochdeutschen nicht mehr benutzt (z. B. „*Nießbrauch*“ oder „*Reallast*“). Wichtigstes Merkmal der juristischen Fachsprache ist die Eindeutigkeit (Konkordanz) der Begriffe. Ohne sie kann keine gemeinsame Basis der Verständigung gefunden werden.<sup>18</sup>

Die juristische Fachsprache liebt Abkürzungen in großen Umfang. In der Mehrheit der Gesetze finden wir nicht die vollständigen Begriffe, sondern nur ihre abgekürzte Form.

Hier einige Beispiele: „*Abt.*“ – Abteilung, „*ADHGB*“ – Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, „*Akad.d.Wiss.*“ – Akademie der Wissenschaften, „*arg.*“ – argumentum, „*BMJ*“ – Bundesministerium der Justiz, „*BNotK*“ – Bundesnotarkammer, „*BReg*“ – Bundesregierung, „*BTag*“ – Bundestag, „*EN*“ – Europäische Norm, „*EU*“ – Europäische Union oder EU-Vertrag, „*GG*“ – Grundgesetz, „*GmbHG*“ – GmbH-Gesetz, „*IZPR*“ – Internationales Zivilprozessrecht, „*JAG*“ – Juristenausbildungsgesetz, „*JurA (auch Jura)*“ – Juristische Ausbildung, „*Kap.*“ – Kapitel, „*MdE*“ – Mitglied des Europäischen Parlaments, „*OStA*“ – Oberstaatsanwalt, „*RA*“ – Rechtsanwalt, „*Ri*“ – Richter/in, „*SB*“ – Schutzbereich, „*TVA*“ – Tarif- und Verkehrsanzeiger, „*USt*“ – Umsatzsteuer, „*VwR*“ – Verwaltungsrecht.<sup>19</sup>

Es bestehen auch Abweichungen von der Standardsprache:

„*Billig*“ ist in der Juristensprache mit *angemessen* vergleichbar, während in der Alltagssprache hiermit eher *preiswert* oder *primitiv* („billige Kopie“) gemeint ist. (Bross, F. (2014): *Grundkurs Germanistische Linguistik für das bayerische Staatsexamen*. Tübingen: Gunter Narr, S. 173.)

---

<sup>18</sup> SIMON, Heike. *Einführung in das deutsche Recht und die Rechtssprache*. 5. Aufl. München: Beck, 2012. ISBN 978-340-6636-585.

<sup>19</sup> die Bemerkung: Diese Abkürzungen sind auf [www.duden.de](http://www.duden.de) verfügbar

„*Besitz*“ ist juristisch gesehen die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache und damit vom *Eigentum* zu unterscheiden. (Duden - Deutsches Universalwörterbuch. 4. Auflage, Mannheim 2001). Die Umgangssprache trennt diese Begriffe nicht scharf, sondern verwendet sie weitgehend synonym. Dies hängt wohl auch damit zusammen, dass das deutsche Verb für Eigentum, *eignen*, aus der Alltagssprache fast verschwunden ist (und praktisch nur noch im Wort *Schiffseigner* vorkommt), sodass *besitzen* aus sprachökonomischen Gründen als *Eigentümer von etwas sein* verwendet wird. (vgl. *Besitz* und *Eigentum* bei Duden online, jeweils Abschnitt „Synonyme“)

Aus meiner eigenen Erfahrung kann ich sagen, dass alle Bereiche einer Fachsprache sehr anspruchsvoll sind. Ich habe selbst mit Handels-, Rechts-, Medizin- und Technikdeutsch gearbeitet und es war immer etwas Neues dabei, was ich lernen musste. Man muss nicht nur die richtige Wortschatz kennen, sondern auch die ganze Problematik verstehen.

Seitdem Tschechische Republik zu der EU eingetreten gehört, benutzt man Rechtsdeutsch immer mehr. Laut einigen Statistiken wissen wir, dass deutsche Sprache die höchste Anzahl an Muttersprachlern hat. Viele Firmen aus Tschechischen Republik schließen ihre Geschäfte mit Partnern aus Deutschland, Frankreich sowie aus der Schweiz ab. Deswegen ist eine große Nachfrage nach Menschen gestiegen, die Rechtsdeutsch beherrschen.

Im Anschluss an verschiedene Konflikte in Geschäftsbeziehungen möchte ich erwähnen, dass am meistens übersetzte Dokumente sind in letzter Zeit Verträge (Kauf-, Arbeits-, Gesellschaftsvertrag,...), Klagen, Appelle, Urteile, Vollmächte, notarielle Urkunden, Auszüge aus dem Unternehmensregister, Geschäftsbedingungen usw.

Gerichts- oder Rechtsübersetzungen sollen sich mit ihrer Fachlichkeit auszeichnen. Schon viele Schulen, Institutionen und privaten Lektoren bieten verschiedene Kurse aus dem Bereich Fachbildung für Öffentlichkeit sowie spezielle Kurse für gewisse Professionen oder Fachgebiete an. Dies wird durch eine Erkenntnis, dass es immer noch Mangel an Fachübersetzer gibt, verursacht. Es existieren nur wenige Hochschulen und Universitäten, die sich an Problematik der Fachsprache fokussieren würden, um qualifizierte Übersetzern auszubilden.

Meiner Meinung nach ist die Beherrschung von mehreren Fremdsprachen der Erfolgsschlüssel. Es ist selbstverständlich eine Fremdsprache zu sprechen, 2 Fremdsprachen ge-

lernt zu haben ist ein großer Vorteil, aber auch das berufliche Teil zu kennen – Tor zur Welt.

## 5 DIE VERSCHIEDENEN VERTRÄGE IM ÜBERBLICK

Handelsrecht ist ein Gebiet von Privatrecht, das sich mit vermögensrechtlicher Position den Unternehmern und Beziehungen, die danach im Zusammenhang mit seiner Unternehmensfähigkeit entstanden, sowie Beziehungen zwischen nichtunternehmerischen Subjekten beschäftigt.

Es handelt sich nicht nur um geschriebenes Recht, sondern auch um Geschäftspraktiken – das, was sich die kaufmännischen Leute seit Jahrhunderten angewöhnt haben. Das Handelsgesetzbuch (HGB) ist die Hauptquelle, das Zivilgesetzbuch ist eine sekundäre Quelle.

Das HGB wird auf der Vertragsfreiheit, Gleichheit, ehrlichem Geschäftsverkehr sowie Schutz von Minderheiten aufgebaut. Übersicht von Verträgen und ihre Definitionen erschaffen den Hauptteil des HGBs.

Ich möchte in meiner Arbeit die wichtigsten Verträge vorstellen und kurz definieren, denn jeder Mensch, der teilweise mit Geschäftsverkehr verbunden ist, in einer Firma arbeitet, die mit Geschäftspartnern Handel treiben sowie der, der selbständig unternimmt, sollte Grundkenntnisse über diesen Verträge haben.

Das Handelsrecht kennt mehrere Vertragstypen. Nach dem Duden ist ein Vertrag „die rechtsgültige Abmachung zwischen zwei oder mehreren Partnern“. (vgl. Duden, 2013). Er wird freiwillig zwischen zwei (oder auch mehr) Parteien geschlossen. Durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit (Privatautonomie) wird sichergestellt, dass jeder Mensch das Recht hat, im Rahmen der Gesetze seine Verhältnisse durch Verträge eigenverantwortlich zu gestalten.

Der Vertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden und muss einige Hauptfordernisse enthalten (siehe praktischer Teil).

„Das Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen. Die Willenserklärung ist die Erklärung einer Partei zur Herbeiführung einer Rechtsfolge im Rechtsverkehr. Rechtsgeschäft ist demnach der Oberbegriff für Verträge, die den größten Teil der Rechtsgeschäfte ausmachen, und die einseitigen Rechtsgeschäfte, zu denen etwa die Kündigung oder die Erteilung einer Vollmacht gehören.“ (SIMON, 2013, S.70, Einführung in das deutsche Recht und die Rechtssprache, )



## 5.1 Kaufvertrag

Bei jedem Verkauf bzw. Kauf wird ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossen. Es handelt sich um einen privatrechtlichen Verkauf. Der Verkäufer verpflichtet sich im Kaufvertrag entweder zu einer Dienstleistung oder zu einer Lieferung und der Käufer hat für die erhaltene Leistung zu bezahlen.

Ein Kaufvertrag muss nicht notwendig schriftliche Form besitzen, um rechtswirksam zu sein, er kann er auch mündlich oder elektronisch geschlossen werden. Dies hängt davon ab, wie hoch der Wert des jeweiligen Objektes ist. Wenn man zum Beispiel einen Fernseher kauft, ist kein Kaufvertrag notwendig, denn die Rechte des Kunden z. B. bei einer Mängelrüge oder einem Umtausch sind geregelt. Aber wenn der Kunde einen Fernseher beim Einzelhändler kauft, ist er verpflichtet, ihn zu bezahlen.

Der Kaufvertrag für eine Liegenschaft ist etwas anderes. Wenn sich Verkäufer und Käufer über Preis, Änderungswünsche usw. einig geworden sind, muss der Kaufvertrag von einem Notar aufgesetzt werden. In der Regel wird von einem Notar zuerst ein Entwurf des Kaufvertrages erstellt. Nachdem der endgültige Kaufvertrag ausgearbeitet wurde, treffen sich beide Parteien zu einem bestimmten Termin beim Notar und unterschreiben den notariellen Kaufvertrag.<sup>20</sup>

## 5.2 Schenkungsvertrag

Der Abschluss erfolgt, wenn der Schenker dem Beschenkten etwas überlässt oder etwas verspricht und wenn der so Beschenkte das Geschenk übernimmt. Die Grundbedingung bei diesem Vertragstyp ist, dass die Übertragung oder das Versprechen unentgeltlich sind. Wenn man bewegliches Vermögen schenkt, muss der Vertrag schriftlich sein, sonst

---

<sup>20</sup> ŠVARC, Zbyněk. *Základy obchodního práva*. 2. rozš. vyd. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2009, 432 s. Vysokoškolské učebnice (Aleš Čeněk). ISBN 978-807-3801-441. (Bemerkung: die Zitierung mit der Übersetzung)

ist er ungültig. Wenn nach dem Tod des Schenkers geleistet werden soll, ist der Schenkungsvertrag auch ungültig.<sup>21</sup>

### 5.3 Leihvertrag

Der Verleiher verpflichtet sich, jemand anderem eine Sache zum Gebrauch zu überlassen. Allerdings ist dieser Dienst zeitlich begrenzt und unentgeltlich (z. B. in der Bibliothek). Der Leihvertrag ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, weil der Entleiher keine direkte Gegenleistung verspricht. Aber selbstverständlich hat man die geliehene Sache zurückzugeben.

Der Entleiher nutzt die Sache, ohne dass sie in sein Eigentum übergeht, doch ist er verfügungsberechtigt. Das bedeutet, dass man das Buch während der Leihfrist zwar nutzen kann, es einem aber nicht gehört.<sup>22</sup>

### 5.4 Darlehensvertrag

Ein Darlehen ist ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer, bei dem der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Geld oder vertretbare Sachen zur Nutzung überlässt. Diese Nutzung ist jedoch nur vorübergehend, und zwar für die Zeitspanne, welche im Darlehensvertrag vereinbart worden ist. Gemäß diesem Vertrag verpflichtet sich der Darlehensnehmer, den geschuldeten Betrag oder eine gleichwertige Sache zurückzuzahlen. Dafür erhält der Darlehensnehmer neben dem Geld beziehungsweise der vertretbaren Sache auch die Darlehensvaluta, welche ihm das Recht gibt, mit den Sachen nach Belieben zu verfahren.

---

<sup>21</sup> ŠVARC, Zbyněk. *Základy obchodního práva*. 2. rozš. vyd. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2009, 432 s. Vysokoškolské učebnice (Aleš Čeněk). ISBN 978-807-3801-441.

<sup>22</sup> ebenda (Bemerkung: die Zitierung mit der Übersetzung)

Wirksam wird ein Darlehensvertrag erst, wenn er von beiden Vertragsparteien unterschrieben worden ist und der jeweils anderen Vertragspartei die entsprechende Vertragserklärung zugegangen ist. Sollte die Erklärung des Darlehensgebers, beispielsweise einer Bank, in elektronischer Form erstellt worden sein, bedarf sie keiner Unterschrift.<sup>23</sup>

## 5.5 Dienstvertrag

Eine Vertragspartei verpflichtet sich, bestimmte Tätigkeiten (Dienste jeder Art) auszuführen. Die andere Vertragspartei hat dafür ein vereinbartes Entgelt zu zahlen. Dienstverträge können mit Angehörigen freier Berufe geschlossen werden. Typische Dienstverträge sind beispielsweise Behandlungsvertrag, Mandatsvertrag mit einem Rechtsanwalt, Unterrichtsvertrag (insbesondere Fernunterricht) sowie Telekommunikationsvertrag (z. B. Mobilfunkvertrag) und nicht zuletzt von großer praktischer Bedeutung ist auch der Versicherungsvertrag.

Die Dienstleistung sollte in Art, Umfang, Dauer und auch Ort genauer umschrieben werden. Ebenso gehören die Höhe des Entgelts und notwendige Zahlungsmodalitäten in den Vertrag. Sind Vor- und Nebenleistungen erwünscht, müssen diese ebenso genannt werden wie die Möglichkeit der Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf, Kündigung oder durch eine Aufhebungsvereinbarung.

Der Dienstvertrag ist der häufigste schuldrechtliche Vertragstyp im Rechtsverkehr. Dienstverträge, welche mit Arbeitnehmern geschlossen werden, sind Arbeitsverträge.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Jura Forum: Darlehensvertrag. *Jura Forum: Darlehensvertrag* [online]. 2007 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/darlehensvertrag>

<sup>24</sup> Jura Forum: Dienstvertrag. *Jura Forum: Dienstvertrag* [online]. 2007 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/dienstvertrag>

## 5.6 Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag muss schriftliche Form besitzen, deshalb ist es wichtig, ihn vor der Unterzeichnung sorgfältig zu lesen. Ein Exemplar behält der Arbeitnehmer und das zweite der Arbeitgeber. Der Arbeitsvertrag muss nach dem Arbeitsgesetzbuch enthalten: Art der Arbeit, Ort der Arbeit und Tag der Einstellung.

Außerdem gehören in den Vertrag die Benennung des Arbeitgebers (Name, Adresse) und die persönlichen Daten des Mitarbeiters (Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer oder Geburtsdatum).

Der Arbeitgeber sollte schriftlich informieren über: Urlaubsdauer, Kündigungsfristen, Wochenarbeitszeit und ihre Aufteilung, Lohn, Zeitpunkt und Art seiner Bezahlung, Kollektivverträge.

Der Arbeitsvertrag kann die Vereinbarung einer Probezeit oder einer befristeten Beschäftigung enthalten.<sup>25</sup>

## 5.7 Werkvertrag

Mit dem Werkvertrag verpflichtet sich der Werkunternehmer, bestimmte Arbeiten durchzuführen und der Besteller verpflichtet sich, den Werklohn für ihre Ausführung zu bezahlen. Das Werk bedeutet die Herstellung bestimmter Dinge, soweit es sich nicht um Kaufvertrag, Montage, Wartung, Reparaturen oder Anpassungen handelt.

Der Werkunternehmer hat die Arbeit auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen. Mit der Ausführung der Arbeit kann der Werkunternehmer eine andere Person beauftragen. Auch in diesem Fall trägt er jedoch die Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

---

<sup>25</sup> Rechtswörterbuch.de: Arbeitsvertrag. *Rechtswörterbuch.de: Arbeitsvertrag* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.rechtswörterbuch.de/recht/a/arbeitsvertrag/>

Der Besteller trägt das Risiko der Beschädigung von Vermögen, das er für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellt hat.

Der Besteller ist verpflichtet, den im Vertrag vereinbarten Werklohn zu bezahlen.<sup>26</sup>

## 5.8 Mietvertrag

Der Mietvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag mit wechselseitigen Pflichten. Er ist grundsätzlich formfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch die Schriftform verlangt. Ein Verstoß gegen diese Regelung bewirkt, dass ein eigentlich befristetes Mietverhältnis für Wohnraum auf unbestimmte Zeit gilt.

Der Mietvertrag ist ein Vertrag, in dem sich der Vermieter verpflichtet, den Mietgegenstand zum zeitweiligen Gebrauch zu überlassen, und der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter Mietzins zu zahlen.

Mögliche Mietgegenstände sind bewegliche und unbewegliche Sachen oder Sachteile, die gebrauchstauglich sind (beispielsweise auch ein Hauswand als Werbefläche).<sup>27</sup>

## 5.9 Pachtvertrag

Der Pachtvertrag ist eine besondere Art des Mietvertrages. Der Unterschied zu ihm ist, dass der Pachtvertrag nicht nur den Gebrauch von Gegenständen umfasst, sondern auch den während der Pachtdauer erzielten wirtschaftlichen Erfolg (sog. Fruchtziehung). Der Pächter hat den vereinbarten Pachtzins zu zahlen (z.B. Tankstellen, Werkstätten, Garten).<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> Rechtswörterbuch.de: Werkvertrag. *Rechtswörterbuch.de: Werkvertrag* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.rechtswörterbuch.de/recht/w/werkvertrag/>

<sup>27</sup> Jura Forum: Mietvertrag. *Jura Forum: Mietvertrag* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/mietvertrag>

<sup>28</sup> ŠVARC, Zbyněk. *Základy obchodního práva*. 2. rozš. vyd. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2009, 432 s. Vysokoškolské učebnice (Aleš Čeněk). ISBN 978-807-3801-441

## 5.10 Leasingvertrag

Leasingverträge besitzen ebenfalls einen ähnlichen Charakter wie Mietverträge und werden unter den gleichen Gesichtspunkten ausgearbeitet und behandelt. Bevor man einen Leasingvertrag unterschreibt, sollte man sich über alle Aspekte dieser Finanzierungsart informieren und für seinen individuellen Fall die günstigsten Einzelkriterien ausarbeiten. Laufzeit, Ratenhöhe und Zahlungsweise sind Verhandlungssache.

Der Leasingnehmer sollte darauf achten, dass der Restwert des Objekts möglichst realistisch eingeschätzt wird, denn ein zu niedrig eingestuftes Restwert lässt die Monatsraten in die Höhe schnellen.

Der beste Zeitpunkt zur Ratenzahlung ist das jeweilige Monats-, bzw. Quartalsende. Die Verwaltungsgebühren der Leasinggesellschaften sind bei Monatszahlungen höher, da der Verwaltungsaufwand größer ist.

Der herstellerabhängige Leasingvertrag ist tendenziell eher ein Mietvertrag, der Leasinggeber bleibt Besitzer des Objekts und ist für Wartung, Reparaturen und Versicherung verantwortlich. Dieser Vertrag wird bei weniger als 40 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Objekts empfohlen.

Beim Finanzierungs-Leasing-Vertrag ist der Leasingnehmer der Besitzer und somit für anfallende Kosten verantwortlich. Die Grundmietzeit bei diesen Investitionen beträgt zwischen 40 und 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.<sup>29</sup>

## 5.11 Versicherungsvertrag

Der Versicherungsvertrag ist ein Vertrag über Finanzdienstleistungen, in dem der

---

<sup>29</sup> Infoquelle: Leasing-Verträge. Infoquelle: *Leasing-Verträge* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: [http://www.infoquelle.de/Wirtschaft/Banken/Leasing\\_Vertrag.php](http://www.infoquelle.de/Wirtschaft/Banken/Leasing_Vertrag.php)

Versicherer sich verpflichtet, im Fall eines Versicherungsfalls den vereinbarten Umfang der Versicherungsleistung zu erbringen, und der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer Versicherungsprämie zu zahlen.

Der Versicherungsvertrag legt bestimmte Versicherungsbedingungen zur Durchführung der Versicherung fest, die für beide Parteien verbindlich sind. Er ist stets schriftlich zu schließen und von beiden Parteien zu unterzeichnen, mit Ausnahme von Versicherungen mit einer Versicherungszeit unter einem Jahr.<sup>30</sup>

## 5.12 Kontovertrag

Mit der Einrichtung eines Kontos für den Kunden durch eine Bank wird die Bereitschaft zur Aufnahme einer ständigen Geschäftsbeziehung begründet. Insbesondere die Eröffnung eines Girokontos hat einen allgemeinen Bankvertrag als Rahmenvertrag zum Inhalt, in dem sich die Bank verpflichtet, Aufträge des Kunden entgegenzunehmen und auszuführen. Der Kontovertrag kommt wie jeder Vertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande: Antrag und Annahme. Der Kontoeröffnungsantrag wird auf einem von der Bank gestellten Formular gestellt. Bei Privatkunden hat er stets einen Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu enthalten, häufig auch auf die Schuldnerauskunft SCHUFA. Die Annahme erfolgt oft formlos durch Aushändigung von Kontonummer, Kundenkarte, Formularen u.a. Die Auflösung des Kontos setzt eine Kündigung des Kunden oder – selten – der Bank voraus. Formulare sind dann zurückzugeben. Zu den Pflichten der Bank gehört es, Aufträge sorgfältig auszuführen und das Bankgeheimnis zu wahren. Der Kunde hat korrekte Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen und, um Schaden zu vermeiden, die Abrechnungen und Kontoauszüge rechtzeitig und sor

---

<sup>30</sup> ŠVARC, Zbyněk. *Základy obchodního práva*. 2. rozš. vyd. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2009, 432 s. Vysokoškolské učebnice (Aleš Čeněk). ISBN 978-807-3801-441

fällig zu prüfen. Bei der Kontoeröffnung hat die Bank den eine Legitimationsprüfung des Kunden nach der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz vorzunehmen.<sup>31</sup>

Meiner Meinung nach habe ich nur wirklich die wichtigsten Verträge ausgewählt. Sie können nicht nur unter den Unternehmen abgeschlossen werden, sondern auch irgendwelche Menschen können diese verschiedenen Vertragstypen brauchen. Selbstverständlich sind die guten Juristen, aber es ist gut, wenn man wenigstens Bewusstsein hat.

---

<sup>31</sup> Wirtschaftslexikon: Kontovertrag. *Wirtschaftslexikon: Kontovertrag* [online]. 2013 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/kontovertrag/kontovertrag.htm>



## **II. PRAKTISCHER TEIL**

## **6 KLEINES WÖRTERBUCH DER GRUNDBEGRIFFE DES HANDELSRECHTS – SUBSTANTIVE**

Eine der Hauptteilen meiner Arbeit war eine Zusammenstellung eines praktischen Wörterbuches für Handelsrecht.

Ich habe mir zwei Hauptquellen zur Zusammenstellung dieses Wörterbuches ausgesucht und zwar das Lehrbuch Unternehmen Deutsch - Aufbaukurs Lehrbuch (Klett Verlag, 2004) und das Lehrbuch Fachsprache Wirtschaft (Wirtschaftsuniversität Prag, 2005). Laut Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen beide Lehrbücher über Sprachniveau B2 und beide orientieren sich auf die Fachsprache - Wirtschaftsdeutsch.

Die Lehrbücher werden in thematischen Kapiteln geteilt, jedes Kapitel enthält umfangreichen Wortschatz zur genannten Problematik. Man kann dort auch zahlreiche Übungen finden, wo die Studenten verschiedene Rollen spielen und Aufgaben (mündlich oder schriftlich) lösen sollen, passende Wörter in den Lücken ergänzen sollen um den Wortschatz üben zu können oder an Fragen antworten, womit sie nicht nur Wortschatz, sondern auch Kenntnisse aus dem Internationalen Geschäft üben können.

Ich habe nach den geeignetsten Substantiven und Verben gesucht und danach den passenden Zusammenhang, der andeuten soll, wie man mit dem Wort arbeiten muss, festgestellt. Das Kriterium für die Auswahl war die Häufigkeit des Wortgebrauches. Bei Substantiven kann man auch Unregelmäßigkeiten im Genitiv und Plural finden, bei Verben sind das Unregelmäßigkeiten bei der Konjugation. Ich habe etliche Wortverbindungen aus dem Internetwörterbuch [www.seznam.cz](http://www.seznam.cz) oder aus meiner eigenen Wortschatz ausgesucht, weil ich selbst Gesetzestexte sehr oft lese.

<b>Abgabe, die (-, -n)</b>	odevzdání, odvody
Lohnabgaben /odvody ze mzdy/	
<b>Abkommen, das (s, -)</b>	dohoda
ein Abkommen treffen /uzavřít dohodu/	
<b>Abteilung, die (-, en)</b>	oddělení
Alle Briefe laufen bei dieser Abteilung ein. /Všechny dopisy chodí na toto oddělení./	
<b>Amtsgericht, das (e)s, e)</b>	obvodní soud
Amtsgericht befreit jemanden von der Verpflichtung /obv. soud zproští někoho závazku/	
<b>Änderung, die (-, -en)</b>	změna
Die Änderungen müssen schriftlich veranlasst werden. /Změny musí být učiněny písemně./	
<b>Angabe, die (-, n)</b>	údaj
fakultative Angabe im Fragebogen /nepovinný údaj v dotazníku/	
<b>Angebot, das ((e)s, e)</b>	nabídka
Angebot für eine Zusammenarbeit /nabídka na spolupráci/	
<b>Anspruch, der ((e)s, ü-e)</b>	nárok
ein berechtigter Anspruch /oprávněný nárok/	
<b>Anteil, der ((e)s, e)</b>	podíl
ein maßgebender Anteil an etwas /mít na něčem rozhodující podíl/	
<b>Anzeige, die (-, n)</b>	oznámení
gegen jemanden eine Strafanzeige erstatten /podat na někoho trestní oznámení/	
<b>Aufsichtsrat, der ((e)s, ä-e)</b>	dozorčí rada
Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft /dozorčí rada akciové společnosti/	
<b>Aussage, die (-, n)</b>	výpověď
jemandes Aussage in einem Protokoll fixieren /zanést něčí výpověď do protokolu/	

<b>Auftrag, der ((e)s, ä-e)</b>	příkaz
der Bankauftrag /bankovní příkaz/	
<b>Außenhandel, der (s, 0)</b>	zahraniční obchod
der wichtigste Partner im Außenhandel /nejdůležitější partner v zahraničním obchodě/	
<b>Beamte, der (n, n)</b>	úředník
ein niederer Beamter /nižší úředník/	
<b>Befugnis, die (-, se)</b>	oprávnění, povolení
eine Befugnis, die Sperrzone betreten zu dürfen /povolení vstoupit do uzavřené zóny/	
<b>Behörde, die (-, n)</b>	úřad
städtische Behörde /městský úřad/	
<b>Belastung, die (-, -en)</b>	břemeno, zatížení např. dluhem
Der Kaufgegenstand wird ohne Belastungen verkauft. /Předmět je prodán bez zatížení./	
<b>Bestimmung, die (-, en)</b>	ustanovení, určení
die Bestimmung des Termins /určení termínu/	
<b>Betrag, der ((e)s, ä-e)</b>	částka
ersparter Betrag /uspořená částka/	
<b>Diebstahl, der ((e)s, ä-e)</b>	krádež
einen Diebstahl melden /ohlásit krádež/	
<b>Dienstleistung, die (-, en)</b>	služba
juristische Dienstleistungen anbieten /nabídnout právní služby/	
<b>Echtheit, die (-, 0)</b>	pravost
die Echtheit der Handschrift überprüfen /prozkoumat pravost rukopisu/	
<b>Eigenschaft, (-, -en)</b>	vlastnost
besondere Eigenschaften des Kaufgegenstandes /zvláštní vlastnosti předmětu koupě/	

<b>Eigentum, das (-s, -e)</b>	vlastnictví
Eigentum erwerben /nabýt majetku/	
<b>Einkommen, das (s, -)</b>	příjem
steuerpflichtiges Einkommen /zdanitelný příjem/	
<b>Einlage, die (-, n)</b>	vklad
die Einlage mit zwei Prozent verzinsen /úročit vklad dvěma procenty/	
<b>Entscheidung, die (-, en)</b>	rozhodnutí
Beschwerde gegen eine Gerichtsentscheidung einreichen /podat stížnost proti rozhodnutí soudu/	
<b>Ereignis, das (ses, se)</b>	událost
ein in Details diskutiertes Ereignis /událost rozebraná do detailů/	
<b>Erwerbstätige, der (n, n)</b>	výdělečně činný
der selbstständige Erwerbstätige /osoba samostatně výdělečně činná/	
<b>Führungszeugnis, das (ses, se)</b>	výpis z trestního rejstříku
Führungszeugnisantrag /žádost o výpis z rejstříku trestů/	
<b>Gebühr, die (-, -en)</b>	poplatek
eine Gebühr entrichten /zaplatit poplatek/	
<b>Genehmigung, die (-, en)</b>	povolení
sich eine Genehmigung verschaffen /opatřit si povolení/	
<b>Gerechtigkeit, die (-, 0)</b>	spravedlnost
einen starken Sinn für Gerechtigkeit haben /mít smysl pro spravedlnost/	
<b>Gesamtfläche, die (-, -n)</b>	celková plocha
die Gesamtfläche der Wohnung ist... /celková plocha bytu je.../	
<b>Gewährleistung, die (-, -en)</b>	zajištění, záruka
Gewährleistung zwischen zwei Unternehmen. /Záruka mezi dvěma podniky/	

<b>Gewinn, der ((e)s, e)</b>	zisk
den Gewinn unter Gesellschaften verteilen /rozdělit zisk mezi společnostmi /	
<b>Grundbuch, das -(e)s, -ü-er)</b>	katastr nemovitostí
ins Grundbuch eintragen lassen /nechat zapsat do katastru nemovitostí/	
<b>Grunderwerbsteuer, das (-s, -)</b>	daň z převodu pozemku
Grunderwerbsteuerbezahlen müssen /muset zaplatit daň z převodu pozemku/	
<b>Grundstück, das -(e)s, -e)</b>	pozemek
ein Grundstück erben /zdědit pozemek/	
<b>Gültigkeit, die</b>	platnost
Der Vertrag hat gestern seine Gültigkeit erlangt. /Smlouva včera nabyla platnosti./	
<b>Haftung, die (-, en)</b>	závazek, ručení
beschränkte Haftung GmbH /omezené ručení/	
<b>Hersteller, der (-s, -)</b>	výrobce
der beste Hersteller der Waren /nejlepší výrobce zboží/	
<b>Immobilienvertragssteuer, das (-s, -)</b>	daň z nemovitosti
Immobilienvertragssteuer leisten /odvést daň z nemovitosti/	
<b>Investition, die (-, en)</b>	investice
risikolose Investition /bezriziková investice/	
<b>Kaufgegenstand, der (-ä-e)</b>	předmět koupě
Kaufgegenstand ist eine nicht vertretbare Sache. /Předmětem koupě není zastupitelná věc./	
<b>Kaufpreis, der (-es, -e)</b>	kupní cena
den Kaufpreis bezahlen /zaplatit kupní cenu/	
<b>Kaufvertrag, der -(e)s, -ä-e)</b>	kupní smlouva
den Kaufvertrag unterschreiben /podepsat kupní smlouvu/	

<b>Konto, das (s, en od. i)</b>	konto
ein Konto sperren (lassen) /zablokovat účet/	
<b>Kreditwesen, das (s, 0)</b>	poskytování úvěrů
Gesetz über das Kreditwesen /zákon o poskytování úvěrů/	
<b>Leistung, die (-, en)</b>	výkonnost, práce, plnění
Leistungen des Werkvertrags /naplnění smlouvy o dílo/	
<b>Liegenschaft, die (-, -en)</b>	pozemek, nemovitost
Eine Liegenschaft verkaufen /prodat nemovitost/	
<b>Lösung, die (-, en)</b>	řešení
die bestmögliche Lösung /nejlepší možné řešení/	
<b>Mangel, der (s, ä)</b>	nedostatek
mangelhafte Ware /chybné, nedostatečné zboží/	
<b>Markt, der ((e)s, ä-e)</b>	trh
Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente /směrnice o trzích finančních nástrojů/	
<b>Maßnahme, die (-, n)</b>	opatření
Maßnahmen ergreifen /učinit opatření/	
<b>Nutzen, der (s, 0)</b>	užitek, prospěch
von etwas einen Nutzen haben /mít z něčeho užitek/	
<b>Pflicht, die (-, en)</b>	povinnost
seine Pflicht vernachlässigen /zanedbat svou povinnost/	
<b>Pleite, die (-, n)</b>	úpadek, bankrot, krach
Pleite machen /zbankrotovat/	
<b>Rechnung, die (-, en)</b>	účet
die Rechnung begleichen /zaplatit účet/	

<b>Rechtsanwalt, der ((e)s, -anwälte)</b>	advokát
Der Anwalt erwirkte seine Freilassung. /Advokát vymohl jeho propuštění./	
<b>Rechtsform, die (-, en)</b>	právní forma
die Wahl der Rechtsform /volba právní formy/	
<b>Regel, die (-, n)</b>	předpis
eine Regel aufstellen /stanovit předpis/	
<b>Rückzahlung, die (-, en)</b>	splácení
Rückzahlung der Schulden /splácení dluhů/	
<b>Satzung, die (-, en)</b>	stanovy
Satzung der Eigentümer /stanovy společenství vlastníků/	
<b>Schutz, der (es, e)</b>	ochrana
der Verbraucherschutz /ochrana spotřebitele/	
<b>Standpunkt, der ((e)s, e)</b>	stanovisko
neutraler Standpunkt /neutrální stanovisko/	
<b>Steuer, die (-, n)</b>	daň
die Einkommenssteuer abführen /odvést daň z příjmu/	
<b>Übergabe, die (-, -n)</b>	předání
Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt am .... /Předání předmětu koupě se uskuteční.../	
<b>Übernahme, die (-, -n)</b>	převzetí
Die Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgt am .... /Převzetí předmětu koupě se uskuteční.../	
<b>Umgang, der ((e)s, ä-e)</b>	zacházení
ein sparsamer Umgang mit Geld /šetrné zacházení s penězi/	
<b>Unterschrift, die (-, -en)</b>	podpis
die Unterschrift amtlich beglaubigen lassen /nechat ověřit úředně podpis/	



<b>Untersuchung, die (-, en)</b>	šetření
eine Untersuchung durchführen /provést šetření/	
<b>Urkunde, die (-, n)</b>	listina, doklad
eine Urkunde notariell beglaubigen lassen /nechat dokument notářsky ověřit/	
<b>Ursache, die (-, n)</b>	příčina
Ursache der Verschuldung /příčina zadlužení/	
<b>Verbot, das ((e)s, e)</b>	zákaz
ein Verbot übertreten /překročit zákaz/	
<b>Verfahren, das (s, -)</b>	postup, metoda
das absichtliche Verfahren /záměrný postup/	
<b>Vergleich, der ((e)s, e)</b>	finanční vyrovnání
sich auf einen Vergleich einigen /dohodnout se na mimosoudním vyrovnání/	
<b>Vermögen, das (s, 0)</b>	majetek
sein Vermögen testamentarisch vermachen /odkázat v závěti svůj majetek/	
<b>Verstoß, der (es, ö-e)</b>	přestupek
ein sträflicher Verstoß /trestuhodný přestupek/	
<b>Vertrag, der (s, ä-e)</b>	smlouva
ein Vertrag in drei Ausfertigungen /smlouva ve třech vyhotoveních/	
<b>Wettbewerb, der ((e)s, e)</b>	konkurence
unlauterer Wettbewerb /nekalá konkurence/	
<b>Zahlungsverzug, der (-(e)s)</b>	zpoždění platby
Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 4 % Verzugszinsen. /V případě zpoždění platby se budou platit úroky ve výši 4%/	
<b>Zins, der (es, en)</b>	úrok
Geld auf Zinsen ausleihen /vypůjčit si peníze na úrok/	

**Zubehör, das (-e)s, -e)**

příslušenství

Wohnungszubehör /příslušenství k bytu/

**Zustimmung, die (-, en)**

souhlas

jemandes Zustimmung gewinnen /získat něčí souhlas/

## 7 KLEINES WÖRTERBUCH DER GRUNDBEGRIFFE DES HANDELSRECHTS – VERBEN

<b>abbuchen</b>	odepsat z účtu
von deinem Konto abbuchen /odepsat z konta/	
<b>abdecken</b>	pokrýt, eliminovat, odstranit
den Kredit abdecken /splatit kredit/	
<b>abführen</b>	odvádět
die Einkommenssteuer abführen /odvést daň z příjmu/	
<b>abheben (hebt ab, hob ab, hat abgehoben)</b>	vybrat, vyzvednout
Geld von einem Konto abheben /vybrat peníze z konta/	
<b>abschaffen</b>	zrušit
Das Gesetz gegen .... wird abgeschafft. /Zákon proti .... je zrušen./	
<b>abschließen (schließt ab, schloss ab, hat abgeschlossen)</b>	uzavřít
einen langfristigen Vertrag abschließen /uzavřít dlouhodobou smlouvu/	
<b>abwälzen</b>	přenést
die Schuld auf jemanden abwälzen /svalit na někoho vinu/	
<b>abzahlen</b>	splácet
in Raten abzahlen /splácet ve splátkách/	
<b>anerkennen (erkennt an, erkannte an, hat anerkannt)</b>	uznávat, uznat
jemandes schuld anerkennen /uznat něčí vinu/	
<b>anführen</b>	uvést, citovat
die Argumente für etwas und gegen etwas anführen /uvést argumenty pro a proti/	
<b>angeben (gibt an, gab an, hat angegeben)</b>	udávat, informovat
begrifflche Gründe angeben /uvést pochopitelné důvody/	

<b>ansprechen (spricht an, sprach an, hat angesprochen)</b>	oslovit
die Versammlung ansprechen /promluvit ke shromáždění/	
<b>aufheben (hebt auf, hob auf, hat aufgehoben)</b>	zrušit, odstranit
ein Gesetz aufheben /zrušit zákon/	
<b>aufweisen (weist auf, wies auf, hat aufgewiesen)</b>	vykazovat
gute Ergebnisse aufweisen /vykazovat dobré výsledky/	
<b>äußern sich zu etwas</b>	vyjádřit se k něčemu
einen gegenstandslosen Verdacht äußern /vyslovit neopodstatněné podezření/	
<b>ausgehen (geht aus, ging aus, ist ausgegangen)</b>	vycházet
mit bescheidenem Einkommen ausgehen /vystačit se skromnými příjmy/	
<b>auszahlen</b>	vyplatit
den ganzen Betrag bar auszahlen /vyplatit celý obnos v hotovosti/	
<b>beachten etwas</b>	dbát
alle Maßregeln beachten /dbát všech opatření/	
<b>beantragen etwas</b>	podat žádost, požádat
eine Konzession beantragen /požádat o koncesi/	
<b>beauftragen j-n mit etwas</b>	pověřit
jemanden mit der Leitung der Diskussion beauftragen /někoho pověřit vedením diskuze/	
<b>bedürfen (bedarf, bedurfte, hat bedurft) + Gen.</b>	potřebovat, vyžadovat
die Änderungen bedürfen der Schriftform /potřebovat změny v psané formě/	
<b>befolgen</b>	řídit se
Gesetze befolgen /řídit se zákony/	
<b>begehen (begeht, beging, hat begangen)</b>	spáchat
eine Tat aus Unkenntnis begehen /spáchat čin z nevědomosti/	

<b>begleichen (begleicht, beglich, hat beglichen)</b>	uhradit
eine Rechnung begleichen /vyrovnat účet/	
<b>beitragen (trägt bei, trug bei, hat beigetragen)</b>	přispět
zur Lösung des Problems beitragen /přispět k vyřešení problému/	
<b>belasten</b>	zatížit
jemandes Konto belasten /zatížit cí účet/	
<b>benutzen</b>	použít, používat
Kaufgegenstand benutzen /používat předmět koupě/	
<b>bereitstellen</b>	poskytnout, dát k dispozici
Geld bereitstellen /poskytnout finance/	
<b>beschäftigen sich mit</b>	zabývat se něčím
sich mit einem Problem beschäftigen /zabývat se triviálním problémem/	
<b>beschließen (beschließt, beschloss, hat beschlossen)</b>	usnést se, rozhodnout se
etwas einmütig beschließen /rozhodnout něco jednomyslně/	
<b>beschränken</b>	omezit
Ausgaben beschränken /omezit výdaje/	
<b>beschuldigen</b>	obvinit
jemanden ungerechtfertigt beschuldigen /někoho bezdůvodně obvinit/	
<b>besitzen (besitzt, besaß, hat besessen)</b>	vlastnit
liquide Aktien besitzen /vlastnit likvidní akcie/	
<b>bestimmen</b>	určit
den Modus der Verhandlung bestimmen /určit způsob jednání/	
<b>bestrafen</b>	potrestat
gerecht bestrafen /spravedlivě potrestat/	

<b>betragen (beträgt, betrug, hat betragen)</b>	činit, obnášet (o částce)
die Pauschalsumme beträgt ... /paušální částka činí.../	
<b>betreiben (betreibt, betrieb, hat betrieben)</b>	provozovat
ein Gewerbe betreiben /provozovat živnost/	
<b>beurteilen</b>	posuzovat
etwas parteiisch beurteilen /něco zaujatě posoudit/	
<b>bewahren</b>	zachovávat
strengste Verschwiegenheit bewahren /zachovávat naprostou mlčenlivost/	
<b>beweisen (beweist, bewies, hat bewiesen)</b>	dokázat
die Echtheit beweisen /osvědčit pravost/	
<b>bewerben sich um (bewirbt, bewarb, hat beworben)</b>	ucházet se o
sich erfolgreich um etwas bewerben /úspěšně se o něco ucházet/	
<b>bewilligen</b>	schválit, povolit
Die Bank hat mir einen Kredit bewilligt. /Banka mi schválila úvěr./	
<b>drohen</b>	hrozit
jemandem mit einer Strafe drohen /hrozit někomu trestem/	
<b>einhalten (hält ein, hielt ein, hat eingehalten)</b>	dodržet
den Termin einhalten /dodržet termín/	
<b>einholen</b>	obstarat
Erkundigungen einholen /získávat informace/	
<b>einordnen</b>	zařadit
die Namen alphabetisch in die Kartei einordnen /zařadit jména abecedně do kartotéky/	
<b>eintreten (tritt ein, trat ein, hat/sein eingetreten)</b>	dostavit se
zur Gerichtsverhandlung eintreffen /dostavit se k líčení/	

<b>enthalten (enthält, enthielt, hat enthalten)</b>	obsahovat, zdržet se
sich der Stimme enthalten /zdržet se hlasování/	
<b>entlassen (entlässt, entließ, hat entlassen)</b>	propustit
gegen Kaution entlassen werden /být propuštěn na kauci/	
<b>entrichten</b>	zaplatit
eine Gebühr entrichten /zaplatit poplatek/	
<b>erbringen (erbringt, erbrachte, hat erbracht)</b>	přinést, podat (např. důkaz)
den Beweis für etwas erbringen /podat důkaz něčeho/	
<b>erhalten (erhält, erhielt, hat erhalten)</b>	obdržet
prompte Lieferung erhalten /obdržet rychlou dodávku/	
<b>erheben (erhebt, erhob, hat erhoben)</b>	vznést
eine Anklage gegen den Chef erheben /vznést obvinění proti šéfovi/	
<b>erhöhen</b>	zvýšit
den Umsatz erhöhen /zvýšit obrat/	
<b>eröffnen</b>	otevřít
ein Konto bei einer Bank eröffnen /otevřít si konto u banky/	
<b>erreichen</b>	dosáhnout
die juristische Ausbildung erreichen /získat právnické vzdělání/	
<b>ersetzen</b>	nahradit
den Schaden ersetzen /náhrada škody/	
<b>erteilen</b>	udělit
jemandem eine Zulassung erteilen /udělit někomu povolení/	
<b>erzielen</b>	dosáhnout
hohe Profite erzielen /dosáhnout vysokých zisků/	

<b>festlegen</b>	stanovit
etwas vertraglich festlegen /něco stanovit smluvně/	
<b>fordern</b>	požadovat
Schadenersatz fordern /požadovat náhradu škody/	
<b>führen</b>	vést
eine Kampagne gegen jemanden führen /vést proti někomu kampaň/	
<b>gelten (gilt, galt, hat gegolten)</b>	platit
vorläufige Vorschriften gelten /platí zatímní předpisy/	
<b>geraten (gerät, geriet, ist geraten)</b>	dostat se, octnout se
mit dem Vorgesetzten Konflikt geraten /přijít s nadřízeným do konfliktu/	
<b>gründen</b>	založit
eine Firma gründen /založit firmu/	
<b>gewähren</b>	poskytnout
erforderliche Informationen gewähren /dodat potřebné informace/	
<b>handeln</b>	obchodovat, jednat
mit vielen Firmen handeln /obchodovat s mnoha firmami/	
<b>investieren</b>	investovat
sein Geld nutzbringend investieren /své peníze výhodně investovat/	
<b>kündigen</b>	vypovědět
den Vertrag kündigen /vypovědět smlouvu/	
<b>sichern</b>	zajistit
die Beachtung von Gesetzen sichern /zajistit dodržování zákonů/	
<b>stehlen (stiehlt, stahl, hat gestohlen)</b>	krást
jemandem hundert Euro stehlen /ukrást někomu sto euro/	



<b>übergeben (übergibt, übergab, hat übergeben)</b>	předat
einen Verbrecher den Händen der Gerechtigkeit übergeben /předat zločince do rukou zákona/	
<b>übergehen (übergeht, übergang, ist übergegangen)</b>	přejít
zur Tagesordnung übergehen /přejít k programu jednání/	
<b>übernehmen (übernimmt, übernahm, hat übernommen)</b>	převzít
der Käufer übernimmt die Immobilie /kupující převezme nemovitost/	
<b>überweisen (überweist, überwies, hat überwiesen)</b>	převést
das Geld auf das Konto überweisen /převést peníze na konto/	
<b>überzeugen</b>	přesvědčit
jemanden durch Argumente überzeugen /přesvědčit někoho argumenty/	
<b>unterbinden (unterbindet, unterband, hat unterbunden)</b>	zamezit
den Missbrauch eines Gesetzes unterbinden /zamezit zneužití zákona/	
<b>unterschreiben (unterschreibt, unterschrieb, hat unterschrieben)</b>	podepsat
mit eigener Hand unterschreiben /podepsat se vlastní rukou/	
<b>unterstützen</b>	podporovat
jemandes Vorschlag unterstützen /podporovat něčí návrh/	
<b>vereinbaren</b>	dohodnout
ein Geschäft vertraglich vereinbaren /smluvně ujednat obchod/	
<b>verfügen über</b>	disponovat
über genügende Finanzmittel verfügen können /moci disponovat dostatečnými peněžními prostředky/	
<b>verhandeln</b>	jednat
über neue Bedingungen verhandeln /smlouvat o nových podmínkách/	
<b>verkaufen</b>	prodat
Die Verkaufende Partei verkauft das Haus. /Prodávající prodává dům/	

<b>verpflichten</b>	zavázat se
sich zu bestimmten Leistungen verpflichten /zavázat se k vykonání určitých plnění/	
<b>verschaffen</b>	opatřit
das Eigentum an der Sache verschaffen /opatřit povolení k věci/	
<b>verschweigen (verschweigt, verschieg, hat verschwiegen)</b>	zamlčet
jemandem die Wahrheit verschweigen /někomu zamlčet pravdu/	
<b>versichern</b>	ujistit se, ubezpečit
den Käufer einer Qualität versichern /ujistit kupujícího o kvalitě/	
<b>versorgen</b>	zaopatřit
jemanden mit Geld versorgen /někoho zaopatřit penězi/	
<b>versprechen (verspricht, versprach, hat versprochen)</b>	slibovat
das Versprechen der Verschwiegenheit /slib mlčenlivosti/	
<b>vertreten (vertritt, vertrat, hat vertreten)</b>	zastupovat
eine Institution vertreten /zastupovat nějakou instituci/	
<b>verursachen</b>	způsobit
einen erheblichen Schaden verursachen /způsobit značnou škodu/	
<b>verwalten</b>	spravovat
den Besitz der Gesellschaft verwalten /spravovat majetek společnosti/	
<b>verzichten</b>	vzdát se
auf seinen Anteil verzichten /vzdát se svého podílu/	
<b>voraussetzen</b>	předpokládat
positive Entwicklung des Verfahrens voraussetzen /předpokládat pozitivní vývoj/	
<b>vorlegen</b>	předložit
Ausweise vorlegen /předložení dokladů/	

---

<b>vornehmen (nimmt vor, nahm vor, hat vorgenommen)</b>	provést
Personalveränderungen vornehmen /provést personální změny/	
<b>vorschlagen (schlägt vor, schlug vor, hat vorgeschlagen)</b>	navrhnout
Steuererhöhung vorschlagen /navrhnout zvýšení daní/	
<b>zusammenstellen</b>	sestavit
eine Liste zusammenstellen /sestavit seznam/	
<b>zahlen</b>	zaplatit
den Kaufpreis zahlen /zaplatit kupní cenu/	

## 8 BEISPIEL DER ANALYSE UND ERLÄUTERUNG ÜBERSETZUNG EINES TYPENVERTRAGS

Wie ich schon erwähnt habe, bilden die Verträge den unteilbaren Bestandteil des Handelsrechtes. Ein ganzes Kapitel habe ich den wichtigsten Verträgen gewidmet, damit ich sie näher bringen und erklären konnte. Das Handelsrecht beinhaltet viele Verträge, jedoch als allerwichtigste gilt der Kaufvertrag. Mit diesem Typ kommen wir jeden Tag in Berührung auch in dem Fall, dass wir uns nicht für Geschäfte interessieren. Kaufvertrag bekommen wir bei jedem Einkauf, zum Beispiel im Supermarket. Manchmal geraten wir in einer Situation, wenn wir unser Haus oder unsere Wohnung verkaufen wollen, deshalb sollte man die wichtigsten Informationen über Kaufvertrag wissen.

Im folgenden Text werden zwei Kaufverträge analysiert. Der erste Vertrag dient als ein Muster für ein richtiges Kaufvertrag. Man kann sagen, es geht um ein einfaches Muster für diejenigen, die nur die notwendigsten Informationen kennen wollen. Dieses Muster habe ich von der Masaryk Universität.

Der zweite Vertrag kann man schon als professioneller Vertrag mit hohem Niveau bezeichnen. Die bedeutenden Wörter und Wortverbindungen wurden ausdrucksvoll gemacht, die ich später erklärt habe. Diese Wörter befinden sich auch im Wörterbuch in vorherigem Kapitel.

Die Bemerkung: Erklärung zur Analyse

Die Texte der Verträge sind in Kursivschrift. Zuerst erkläre ich, worum es sich in dem konkreten Abschnitt handelt, danach erläutere ich Einzelworte, die schwierige sind und die in der Gemeinsprache nicht laufend angewendet werden.

## KAUFVERTRAG MUSTER

An dieser Stelle werden die grundlegenden Pflichten der beiden Parteien erwähnt, die sich auf den Kaufgegenstand und auf die Zahlung beziehen.

### § 433

#### *Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag*

*(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.*

*(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.*

Pflichten - was man tun muss

Der Verkäufer übergibt dem Käufer die Sache - der anderen Person weiterleiten

Das Eigentum verschafft an der Sache - besorgen

Der Rechtsmangel - der Fehler

An dieser Stelle werden die grundlegenden Pflichten der beiden Parteien erwähnt, die sich auf den Kaufgegenstand und auf die Zahlung beziehen. Danach folgen die wichtigen und genauen Identifikationsangaben über beide Vertragsparteien wie:

#### Verkäufer

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Personalausweis-Nr.: \_\_\_\_\_

Ausstellungsbehörde: \_\_\_\_\_

und

#### Käufer

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
Personalausweis-Nr.: \_\_\_\_\_  
Ausstellungsbehörde: \_\_\_\_\_

Die Behörde - das Amt

In dem nächsten Teil des Kaufvertrags wird der Kaufgegenstand, d.h. eine Sache, die der Verkäufer verkauft und der Käufer kauft, näher spezifiziert. Die Beschreibung des Kaufgegenstandes hängt von der Art der zum Kauf bzw. Verkauf stehenden Sache, allgemein wichtig sind jedoch die Angaben wie z.B. - die Bestimmung der Ware, die Menge, die Verpackung und die Kennzeichnung.

Kaufgegenstand: \_\_\_\_\_  
Hersteller: \_\_\_\_\_  
Typenbezeichnung: \_\_\_\_\_  
Seriennummer: \_\_\_\_\_

Kaufgegenstand - eine bewegliche Sache, eine unbewegliche Sache (Immobilie) oder ein Tier (§ 90a BGB) sein

Hersteller - der Produzent

Bezeichnung - die Markierung

Nummer - die Ziffer

Weitere Klausel, die für die Kaufverträge spezifisch ist, versichert den Käufer, dass der Gegenstand des Kaufs nicht von Dritten belastet ist. Dies bedeutet, dass der Verkäufer tatsächlicher Besitzer der Sache ist.

*Der o.g. Verkäufer versichert, dass der genannte Artikel alleiniges Eigentum des Verkäufers, nicht als gestohlen gemeldet ist und frei von Rechten Dritter ist.*

Versichern - beteuern

nicht als gestohlen gemeldet ist - keine Entwendung

frei von Rechten Dritter ist - keine weitere Person

Im Vertrag müssen Preis pro Einheit und der Gesamtbetrag in der vereinbarten Währung festgestellt werden.

*In beiderseitigem Einvernehmen beträgt der nach Übergabe bar zu entrichtender Kaufpreis:*

*EURO (in Zahlen)* \_\_\_\_\_

*EURO (in Worten)* \_\_\_\_\_

Einvernehmen - die Zustimmung zwei Seiten

Übergabe bar - Bargeld geben

Den unteilbaren Bestandteil eines Kaufvertrags bilden auch die Angaben über die Lieferfrist, Liefertermin, Zahlungsbedingungen.

Allgemeine Verkaufs-(Kauf-)Bedingungen werden auf der Rückseite des Kaufvertrags angeführt.

*Der Verkäufer betont ausdrücklich, dass eine Sachmängelhaftung nach EU-Recht ausgeschlossen ist und es sich um einen Privatverkauf handelt.*

Die Unterschriften und Datum sind dann selbstverständlich.

*Ort:* \_\_\_\_\_

*Datum:* \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift des Käufers*  
*(bei Minderjährigkeit, des gesetzlichen Vertreters)*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift des Verkäufers*

*Kaufpreis von EURO* \_\_\_\_\_ *bar dankend erhalten.*

*Ort/Datum:* \_\_\_\_\_

*Unterschrift des Verkäufers:* \_\_\_\_\_

Kaufvertrag muss diese formalen Vertragsbestandteile enthalten: Die Parteien und ihre Identifikationsangaben, der Gegenstand des Vertrags, der Preis, die Lieferfrist, die Liefer-

bedingungen, die Zahlungsbedingungen, weitere Vereinbarungen der Parteien und allgemeine Bedingungen.

In diesem Vertrag finden wir zwar keine näheren Angaben zur Lieferung, sondern ich habe diese Tatsache in den Kommentar gesetzt.



## KAUFVERTRAG

Dieser Vertrag ist von dem Anwaltsbüro FLICK aus Graz. Mehrere Informationen hier:  
<http://www.rechtsanwalt-graz-steiermark.at/>

abgeschlossen zwischen:

.....  
(Vor- und Nachname, Geburtsdatum)

.....  
.....  
.....  
(Adresse)

*als Verkäufer*

einerseits und

.....  
(Vor- und Nachname, Geburtsdatum)

.....  
.....  
.....  
(Adresse)

*als Käufer*

Dieser Vertrag enthält 9 Paragraphen.

Kaufgegenstand kann nach dem Bürglichen Gesetzbuch bewegliche oder unbewegliche Sache oder Tier sein. Weiter auch ein Recht (wie z. B. Forderung, Wohnungseigentum, Patent) und Sach- oder Rechtsgesamtheit.

### *1. Kaufgegenstand*

*Die Verkaufende Partei ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ ....  
GB ....., einkommend im Grundbuch des BG  
....., bestehend aus dem Grundstück Nr. .... mit einer  
Gesamtfläche von ..... m<sup>2</sup>. Diese Liegenschaft bildet den Kaufgegenstand.  
Der Kaufgegenstand wird ohne Belastungen verkauft und ist auf Kosten der  
Verkaufenden Partei lastenfrei zu stellen.*

Die Verkaufende Partei ist - die Partei, die die Liegenschaft in ihrem Besitz hat, d.h. der  
Besitzer

der Liegenschaft - Gegenstand des Vertrags, es kann sich um eine Immobilie.... handeln

Erhebungszeitraum - Dauer der Steuerpflicht in einem bestimmten Zeitraum, meistens han-  
delt es sich um das Kalenderjahr

BA - Beamten-gesetz (Sachsen)

([http://www.juristischeabkuerzungen.de/juristische\\_abkuerzungen\\_b.html](http://www.juristischeabkuerzungen.de/juristische_abkuerzungen_b.html))

Kaufgegenstand - Gegenstand des Vertrages

Verkäufer muss dem Käufer das Kaufgegenstand weiterleiten.

## 2. Kauf und Übergabe

*Die Verkaufende Partei verkauft und übergibt und die Kaufende Partei kauft und  
übernimmt in ihr Eigentum die unter Punkt 1. bezeichnete Liegenschaft und zwar mit  
allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkaufende Partei diese besessen und  
benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, mit  
sämtlichem rechtlichen und natürlichen Zubehör im anlässlich der Begehung  
festgestellten Zustand.*

Liegenschaft - siehe Paragraph 1 - Kaufgegenstand

Zubehör - Nachträge = Wohnung mit allem Zubehör

der Begehung festgestellten Zustand - Immobilie muss gesichert sein

Der Kaufpreis, zusammen mit ihrem Kaufgegenstand, gehören zu den materiellen Bedin-  
gungen des Vertrages. Verkäufer und Käufer müssen sich über die Höhe des Kaufpreises  
einigen.

## 3. Kaufpreis

*Als Kaufpreis wird einvernehmlich ein Betrag von Euro ..... (in Worten:  
Euro .....) vereinbart, welcher der Verkaufenden Partei zukommt.*

*Der Kaufpreis ist bei Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig. Im Falle des*

*Zahlungsverzuges gelten 4 % Verzugszinsen jährlich als vereinbart.*

Kaufpreis - Preis, der für eine Ware bezahlt werden muss

welcher der Verkaufenden Partei zukommt - zukommen = gehören

Der Kaufpreis ist bei Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig - der Kaufpreis muss bei der Unterschrift des Vertrags bezahlt werden

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 4 % Verzugszinsen jährlich als vereinbart. - bei der verspäteten Zahlung müssen Zinsen zugerechnet werden

#### *4. Übergabe und Übernahme*

*Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgt am .....*

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgt am ..... - Datum, wann konkret wird die Immobilie dem Käufer übergeben werden

Verkäufer muss garantieren, dass die Immobilie keine Belastung hat und Käufer kann das Eigentumsrecht erwerben.

#### *5. Gewährleistung und Haftung*

*Die Verkaufende Partei haftet dafür, dass die kaufgegenständliche Liegenschaft frei von grundbücherlichen und außerbücherlichen Lasten jeglicher Art in das alleinige Eigentum des Kaufende Partei übergeht; keine liegenschaftsbezogenen Abgaben- und Betriebskostenrückstände bestehen; frei ist von Altlasten und sonstigen Kontaminationen.*

*Besondere Eigenschaften des Kaufgegenstandes wurden nicht zugesichert. Die Verkaufende Partei übernimmt keine wie immer geartete Haftung für ein bestimmtes Flächenausmaß, einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Verwendungsfähigkeit des Kaufgegenstandes.*

frei von Altlasten und sonstigen Kontaminationen - keine Schulden, keine Lasten

Unter Aufsandungserklärung versteht das österreichische Grundbuchsrecht (§ 32 Abs. 1 lit. b GBG) eine notariell oder gerichtlich beglaubigte, "ausdrückliche" Erklärung einer

Person, dass sie in die grundbücherliche Eintragung einer vertraglichen Änderung ihrer Rechte einwilligt.

#### *6. Aufsandungserklärung*

*Sämtliche Vertragsparteien bewilligen somit, dass aufgrund dieses Vertrages bei der Liegenschaft EZ ..... GB ....., Bezirksgericht ....., das Eigentumsrecht für ....., geboren am ..... einverleibt werden kann.*

Aufsandungserklärung - Unterschriften

Das Eigentumsrecht für .... - der Besitz

einverleibt - sich zu Eigen machen

#### *7. Persönliche Eigenschaften der Vertragsparteien*

*Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, .....Staatsbürger und Deviseninländer/Devisenausländer zu sein.*

Persönliche Eigenschaften - Daten, Angabe

An Eides statt - j-m sein Ehrenwort

Es ist nötig, die Steure zu bezahlen. Meistens zahlt sie der Verkäufer, aber die andere Vereinbarung ist auch möglich.

#### *8. Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer*

*Die Kaufende Partei verpflichtet sich, die Eintragungsgebühr und die Grunderwerbssteuer zu bezahlen. Die Verkaufende Partei ist verpflichtet, eine sich allenfalls ergebende Immobilienertragsteuer ordnungsgemäß abzuführen.*

Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer - wichtige Steuern, die man bezahlen muss  
die Eintragungsgebühr - Gebühr für eine Registration

Grunderwerbssteuer - Steuer für eine Übertragung der Immobilie

Immobilienertragsteuer - Steuer von der Immobilie

### 9. Sonstige Vertragsbestimmungen

*Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht. Die Vertragsparteien kommen überein, die gegebenenfalls ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine, dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.*

Sonstige Vertragsbestimmungen - weitere Informationen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform - alle Änderungen sollen schriftliche Form haben

Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen - keine weitere Vereinbarungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht. - ungültige Informationen beeinflussen nicht die Gültigkeit allen anderen Informationen

möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen - bzw. ungültige Bestimmungen sollen ersetzt werden

*Graz, am 19. 8. 2014*

Dieser Vertrag ist im Vergleich mit dem ersten Vertrag schon umfangreicher, ausführlicher und professioneller. Er erfüllt alle Erfordernisse des Kaufvertrags.

Bemerkung:

Alle ausgewählten Begriffe versuchte ich mit der einfachen Alltagssprache zu erklären. Diese Wörter können Sie in meinem Wörterbuch finden. Ich muss sagen, dass die Lehrbücher wirklich sehr gut sind, denn wir können die Mehrheit der Wörter, die diese Verträge enthalten, hier finden.

Dieser Typ des Vertrags ist am häufigsten verwendet, deshalb sind diese deutschen Ausdrücke noch nicht so schwer. Selbstverständlich existieren die Verträge für uns nicht so häufig, hier kann der Wortschatz natürlich schwerer sein.

## SCHLUSSBETRACHTUNG

Erstes und zweites Kapitel mit den Namen *Deutsches Handelsrecht* und *Struktur des deutschen Systems* beschreiben wichtige Informationen über Deutschland und sein Recht. Die Fachgebiete wie Grundlagen des Rechts, Handelsrecht, Handel und Finanzen in der Firma, Betriebswirtschaftslehre oder Fachsprache waren für meine Arbeit besonders wichtig.

Drittes Kapitel heißt *Fachsprache allgemein*, mit dem steht auch weiteres Kapitel *Rechtliche Texte* in Verbindung. Dieser Teil meiner Bachelorarbeit ist essenziell. Ich möchte mich dieser Problematik in Zukunft widmen.

In diesen zwei Kapiteln versuchte ich die Problematik der Fachsprache näher zu bringen. Ich habe auf derzeitige unbefriedigende Situation aufmerksam gemacht, wo nur wenige Leute, die die Fachsprache beherrschen, auch die Fachproblematik des Bereiches kennen.

Ich habe erklärt, welche Texte am meisten übersetzt wurden und wie groß die Interesse an Fachübersetzer ist.

Fünftes Kapitel habe ich *Die verschiedenen Verträge im Überblick* genannt. Es werden hier einzelne Verträge, die jeder manchmal brauchen kann, erläutert und beschrieben. Ich finde diesen Teil auch für andere Studenten sehr praktisch. Sie werden hier dazu die Hauptinformationen über das Handelsrecht und das Handelsgesetz lernen.

Es folgt dann der praktische Teil. Hier habe ich *ein kleines Wörterbuch* gebildet. Es hat zwei Teile – Substantive und Verben. Vor allem habe ich die Vokabeln aus dem Handelsrecht ausgewählt.

Der Abschluss der Arbeit bildet *Analyse des Kaufvertrags*. Es geht um den bekanntesten Vertrag und man kann hier finden, welche formalen Vertragsbestandteile notwendig sind.

Das Hauptziel meiner Arbeit war es, einige wichtige Fachbegriffe aus dem deutschen Handelsrecht vorzustellen, wie sie sowohl in den Lehrbüchern wie auch in den Musterverträgen dargestellt werden.

**LITERATURVERZEICHNIS**

- [1] HOFFMAN, Lothar. *Kommunikationsmittel Fachsprachen*. 2. Auflage. Tübingen: Narr, 1984, 307 S. ISBN 978-3-878-08771-7.
- [2] CREIFELDS, Carl. *Rechtswörterbuch von Carl Creifelds*. München: C.H.Beck Verlag, 2002. ISBN 978-3-406-59578-3.
- [3] KÖBLER, Gerhard. *Juristisches Wörterbuch: für Studium und Ausbildung*. 14., Neubearb. Aufl. München: Vahlen, 2007. ISBN 978-380-0634-156.
- [4] MARKHARDT, Heidemarie. *Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie: für Studium und Ausbildung*. 2., durchgesehene Aufl. New York, NY: P. Lang, 2010, 134 p. Österreichisches Deutsch - Sprache der Gegenwart, Bd. 7. ISBN 36-315-9972-2.
- [5] FLUCK, Hans-Rüdiger. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. 5., überarb. u.erw. Aufl. Tübingen: Francke, 1996. ISBN 38-252-0483-9.
- [6] ROELCKE, Von Thorsten. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. 2., durchges. Aufl. Berlin: Erich Schmidt, 2005. ISBN 978-350-3079-384.
- [7] SIMON, Heike. *Einführung in das deutsche Recht und die Rechtssprache*. 5. Aufl. München: Beck, 2012. ISBN 978-340-6636-585.
- [8] ŠVARC, Zbyněk. *Základy obchodního práva*. 2. rozš. vyd. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 2009, 432 s. Vysokoškolské učebnice (Aleš Čeněk). ISBN 978-807-3801-441.
- [9] SCHLENKER, Norbert Becker; Jörg Braunert; Wolfram. *Unternehmen Deutsch*. 1. Aufl. Stuttgart: Ernst Klett Sprachen, 2004. ISBN 978-312-6757-409.
- [10] BŘEZINA, Jaroslav. *Fachsprache Wirtschaft*. Vyd. 1. V Praze: Vysoká škola ekonomická v Praze, nakladatelství Oeconomica, 2011, 291 s. ISBN 978-802-4517-711.



## ONLINE QUELLEN

- [9] Německé právo: Německé obchodní právo. *Německé právo: Německé obchodní právo* [online]. 2012 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.nemeckepravo.cz/2/37-nemecke-pravo-obecne/97-nemecke-obchodni-pravo.html>
- [10] Německé právo: Struktura právního systému. *Německé právo: Struktura právního systému* [online]. 2012 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.nemeckepravo.cz/2/37-nemecke-pravo-obecne/109-struktura-pravniho-systemu.html>
- [11] Wikipedia: Lothar Hoffmann. *Wikipedia: Lothar Hoffmann* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Lothar\\_Hoffmann](http://de.wikipedia.org/wiki/Lothar_Hoffmann)
- [12] Jura Forum: Darlehensvertrag. *Jura Forum: Darlehensvertrag* [online]. 2007 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/darlehensvertrag>
- [13] Jura Forum: Dienstvertrag. *Jura Forum: Dienstvertrag* [online]. 2007 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/dienstvertrag>
- [14] Rechtswörterbuch.de: Arbeitsvertrag. *Rechtswörterbuch.de: Arbeitsvertrag* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/a/arbeitsvertrag/>
- [15] Rechtswörterbuch.de: Werkvertrag. *Rechtswörterbuch.de: Werkvertrag* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/w/werkvertrag/>
- [16] Jura Forum: Mietvertrag. *Jura Forum: Mietvertrag* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/mietvertrag>
- [17] Infoquelle: Leasing-Verträge. *Infoquelle: Leasing-Verträge* [online]. 2014 [cit. 2014-05-01]. URL: [http://www.infoquelle.de/Wirtschaft/Banken/Leasing\\_Vertrag.php](http://www.infoquelle.de/Wirtschaft/Banken/Leasing_Vertrag.php)
- [18] Wirtschaftslexikon: Kontovertrag. *Wirtschaftslexikon: Kontovertrag* [online]. 2013 [cit. 2014-05-01]. URL: <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/kontovertrag/kontovertrag.htm>
- [19] Flick Anwalt. *Flick Anwalt* [online]. 2014 [cit. 2014-08-19]. Dostupné z: <http://www.rechtsanwalt-graz-steiermark.at/>